

TSCHECHOSLOWAKISCHE REGIERUNGSVERORDNUNG VOM 13. APRIL 1948 ÜBER DIE WIEDERVERLEIHUNG DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT AN PERSONEN DEUTSCHER UND MADJARISCHER NATIONALITÄT

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet gemäß § 3 des Verfassungsdekretes des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität (weiterhin nur „Verfassungsdekret“ genannt):

§ 1

Für die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an Personen, welche sie nach § 1 des Verfassungsdekretes verloren haben, gelten, soweit sich aus dem Verfassungsdekret nichts anderes ergibt oder weiterhin nichts anderes bestimmt wird, die allgemeinen Vorschriften über den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

§ 2

Über die Gesuche um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ist innerhalb von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Frist für die Einreichung der Gesuche abgelaufen ist (§ 3 Satz 1 des Verfassungsdekretes), zu entscheiden. Den Gesuchen kann jedoch gültig erst entsprochen werden, wenn 3 Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Frist für die Einreichung der Gesuche abgelaufen ist, verstrichen sind.

§ 3

(1) Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft darf nur einem Gesuchsteller wieder verliehen werden, der die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers nicht verletzt, keine andere Staatsangehörigkeit erworben und seinen ständigen Wohnsitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat.

(2) Ein Gesuchsteller, der das 14. Lebensjahr erreicht hat oder es spätestens am letzten Tage der für die Einbringung der Gesuche gesetzten Frist erreicht, muß darüber hinaus eine seinen Verhältnissen angemessene Kenntnis der tschechischen oder der slowakischen Sprache nachweisen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Ministerium des Inneren die Führung dieses Nachweises ganz oder zum Teil erlassen.

§ 4

Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft darf auch einem Gesuchsteller wieder verliehen werden, der das Heimatrecht in irgendeiner Gemeinde der Tschechoslowakischen Republik nicht zugesichert erhalten oder der weder Vermögen noch den für seinen eigenen Unterhalt und für den seiner Familie erforderlichen Verdienst hat.

§ 5

(1) Einem Gesuchsteller, der innerhalb der festgesetzten Frist das Gesuch um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft eingereicht hat, von dem nicht festgestellt wurde, daß er die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hat und von dem nach seinem Verhalten vorausgesetzt werden kann, daß er ein ordentlicher tschechoslowakischer Staatsbürger werden wird, kann der örtlich zuständige Bezirksnationalausschuß eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß er bis zur Erledigung des Gesuches als tschechoslowakischer Staatsbürger anzusehen ist.

(2) Der Bezirksnationalausschuß kann diese Bescheinigung jederzeit widerrufen.

(3) Der Bezirksnationalausschuß übt die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 und 2 nach den Richtlinien des Ministeriums des Inneren aus.

§ 6

(1) Die Bestimmungen des § 2, des § 3 Abs. 2 und des § 5 erstrecken sich nicht auf Gesuchsteller, die das Gesuch um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft innerhalb der Frist eingereicht haben, deren Beginn durch die Bekanntmachung des Ministers des Inneren vom 25. August 1945, Slg. Nr. 51, über die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für Ehefrauen und Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger festgesetzt wurde.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 erstrecken sich nicht auf Gesuchsteller, die ein Gesuch um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft innerhalb der Frist eingereicht haben, deren Beginn durch die Bekanntmachung des Ministers des Inneren vom 20. Dezember 1946, Slg. Nr. 254, über die Frist zur Einreichung der Gesuche um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Ehegatten von tschechoslowakischen Staatsbürgerinnen, festgesetzt wurde.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; sie wird vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Gottwald e. h.

Široký e. h.

Kopecký e. h.

Laušman e. h.

Fierlinger e. h.

Zápotocký e. h.

Ďuriš e. h.

Dr. Clementis e. h.

Krajčír e. h.

Armeegen. Svoboda e. h.

Petr e. h.

Dr. Gregor e. h.

Dr. Ing. Šlechta e. h.

Nosek e. h.

Dr. Neuman e. h.

Dr. Dolanský e. h.

Erban e. h,

Dr. Nejedlý e. h.

Plojhar e. h.

Dr. Čepička e. h.

Ing. Jankovcová e. h.

Dr. Šrobár e. h.

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S.308-309.]